

Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz

*Entwurf*vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 61a Absatz 2 und 65 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite für folgende gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz Beiträge gewähren:

- a. Schweizerischer Bildungsserver;
- b. Bildungsmonitoring;
- c. Kompetenzmessungen für Jugendliche (PISA).

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

Art. 2

Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn:

- a. die Kantone sich an der Finanzierung der gemeinsamen Projekte hälftig beteiligen;
- b. Auftrag und Leistung der gemeinsamen Projekte in Leistungsverträgen verbindlich geregelt sind.

Art. 3

¹ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie vollzieht dieses Gesetz.

² Es arbeitet mit den betroffenen Bundesstellen und den Kantonen zusammen und schliesst die notwendigen Leistungsverträge ab.

¹ SR 101

² BBl 2007 1223

Art. 4

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2011.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.